

3. TEIL

REGISTER

REGISTER DER ORTS- UND PERSONENNAMEN

Bei der alphabetischen Ordnung der Stichworte wie der näheren Bezeichnungen bleiben Adelsprädikate, Artikel sowie „Sankt“ und verwandte Bezeichnungen außer Betracht. Zahlzeichen werden so eingereiht, wie wenn die entsprechenden Zahlwörter ausgeschrieben wären. Namentlich nicht bekannte Personen und Orte werden als NN geführt und, nach Personen und Orten gesondert, an den Anfang gestellt. Im Anlaut werden Ch und K wie C eingereiht, J und Y wie I, Ph wie F. Die Umlaute ä, ö und ü werden wie ae, oe und ue behandelt, ß wie ss. Akzente, Cedillen, Hačekss usw. bleiben für die alphabetische Einordnung außer Betracht. Übergeschriebene Buchstaben werden wie nachgestellt behandelt. U, V und W werden je nach Lautwert wie F, U oder W eingereiht. Uu und Vv werden je nach Lautwert wie Vu oder W behandelt. Letztere Regeln (Umlaute usw.) gelten auch im Inlaut.

Bei den Personen ist im allgemeinen eine der quellenmäßigen Formen als Stichwortform gewählt. Bieten die edierten Texte keine sich als Stichwort empfehlende Form, so wird eine übliche Namenform gewählt, dies zur Vermeidung allzu ungewöhnlicher Schreibungen im Stichwort und damit zur besseren Auffindbarkeit. Natürlich spielt es für die alphabetische Einordnung keine Rolle, ob ein Stichwort oder Sub-Stichwort in normalisierter Form (Antiqua) oder in quellenmäßiger Form (Kursive) geboten wird. Nur bei Orts-Stichworten dritter Ordnung (z.B. Aquileia / Kloster S. Maria / *curia*) wird wegen derzeit noch gegebener technischer Begrenzungen die strenge alphabetische Ordnung insofern verlassen, als zuerst alle „modernen“ Begriffe (in Antiqua) zusammengestellt sind und dann die quellenmäßigen (in Kursivsatz) folgen.

Personen mit gleichem Rufnamen werden in erster Linie gemäß ihrem Rang angeordnet: zunächst biblische Personen bzw. Heilige, dann Kaiser und Könige und andere „Souveräne“ (venezianische Dogen) sowie nach diesen Päpste, Kardinäle und andere höchste kirchliche Würdenträger. Es folgen die hohen Weltlichen vom Herzog bis zum Grafen und die Geistlichkeit vom Patriarchen bis zum Prior, danach ohne nähere Differenzierung von Klerus und Laien alle anderen weltlichen Personen „von Rang“ und die niedere Geistlichkeit, dann eigens zusammengefaßt Notare bzw. Tabellionen und zuletzt das „Fußvolk“ von Zinspflichtigen, *scutiferi* usw. Innerhalb ein und derselben Rangkategorie werden die (gleichnamigen) Personen alphabetisch entweder nach einem Beinamen o. dgl. oder nach ihrem örtlichen Bezug (Adelsprädikat, Amt) eingeordnet. Die Frage, ob im Falle des Conradus *Faba*, Kanonikers zu Aquileia, „Faba“ oder „Aquileia“ für die alphabetische Einordnung innerhalb der Konrade dieses Ranges maßgeblich sein sollte, brauchte nicht grundsätzlich entschieden zu werden, zumal von Fall zu Fall die eine und dann wieder die andere Lösung als die praktikablere erscheint. Angaben, die sowohl Beinamen als auch Berufsbezeichnungen bedeuten können, wurden im Zweifel wie Beinamen behandelt. Ausschließlich mit dem Rufnamen bezeichnete Personen stehen am Schluß ihrer jeweiligen Rang-Kategorie.

Können zwei Personen nicht hinreichend deutlich voneinander unterschieden werden, z.B. weil sie in den Texten einzig und allein mit ihren Rufnamen angeführt sind, so werden die betreffenden Nennungen im Namenregister wie jene einer einzigen Person automatisch zusammengestellt. Im Einzelfall kann es dann vorkommen, daß von einem solchen (nur scheinbaren) Individuum dann auf zwei Väter verwiesen wird. In solchen Fällen liegt also kein Irrtum vor, sondern nur eine „verkürzte Schreibweise“. Umgekehrt wurde bei etwas unterschiedlichen Ämtern und Titeln, jedoch gleichem Rufnamen, die Zusammenziehung zu einer Person oft bewußt unterlassen, um die „Personenrekonstitution“ nicht unnötig zu präjudizieren; welche Personen gleichen Namens als möglicherweise identisch in Frage kommen, ist im Register ohnehin auf den ersten Blick zu ersehen. Da ein Vizedom je nach Aufgabenstellung und Umfeld nicht immer eine besonders hochgestellte Persönlichkeit ist und ebensogut ein Weltlicher wie ein Geistlicher sein kann, kommt es z.B. vor, daß der Vizedom Heinrich *Baraterius* um einige Positionen weiter vorne eingeordnet ist als der 15 Jahre früher belegte Subdiakon gleichen Namens, obwohl es sich wahrscheinlich um ein und dieselbe Person handelt. Wird der Inhaber eines Amtes im Quellentext ohne Nennung seines Namens und ausschließlich als Repräsentant der von ihm vertretenen Institution angeführt, so genügt im Register die Anführung der Institution. Dies ist der Fall bei Listen, in denen z.B. die „Äbtissin von Aquileia“ als steuerpflichtig erscheint.

Die Orte wurden nach Möglichkeit identifiziert und unter der heutigen Schreibung geboten. Auch hier gilt: Wo ein deutscher Ortsname bekannt und nicht außer Gebrauch gekommen ist, wird dieser verwendet (also Venedig und nicht Venezia, bzw. Flitsch und nicht Bovec oder Plezzo). Ansonsten wird die heute aktuelle amtliche Form verwendet (daher Poreč und nicht Parenzo). Gelegentlich sind Ausnahmen zweckmäßig oder unvermeidlich. Das gilt für z.B. Orte, die für ein Adelsgeschlecht namensgebend waren und die in den Urkunden des Klosters S. Maria nur deshalb genannt erscheinen (daher Reifenberg und nicht Branik, Rihemberk oder Rifembergo). Ebenso empfahlen sich italienische Bezeichnungen für die (zumeist kirchlichen) Institutionen auch in jenen Orten Istriens, die auf slowenischem oder kroatischem Territorium liegen. Selbstverständlich werden in allen derartigen Fällen Querverweise gesetzt.

Bei den Lageangaben zu den einzelnen Ortsnamen wurde nicht auf die gegenwärtige Verwaltungseinteilung Bezug genommen, sondern im allgemeinen die Richtung von einem Bezugs-Ort her angegeben. Solche Beschreibungen behalten länger ihre Gültigkeit, und in den meisten Fällen erleichtern sie auch die Auffindung. Nach diesen Lageangaben wird zusätzlich die Region oder das Land angegeben, sofern es sich nicht um einen Ort innerhalb der Region Friaul-Julisch-Venetien handelt.

Erscheint ein Personen- oder Ortsname als Stichwort in normalisierter bzw. moderner Form, so folgen nach der näheren Kennzeichnung bzw. nach der Lokalisierung sämtliche in der Edition vorkommenden quellenmäßigen Formen. Erscheint ein Name bereits als Stichwort in quellenmäßiger Form, so wird in der folgenden Zusammenstellung der quellenmäßigen Erscheinungsformen die als Stichwort gewählte Form nicht mehr eigens aufgeführt. Wenn zu einem Namen-Eintrag keine quellenmäßige Form angegeben ist, so handelt es sich um ein „erschlossenes“ Stichwort, zu dem es in den edierten Texten keinen einzigen quellenmäßigen Beleg gibt. Das ist z.B. dann der Fall, wenn zu einer Kirche im urkundlichen Text kein Ort angegeben wird, dieser aber aus den Umständen erschließbar ist. Von allen nicht als Stichwort verwendeten quellenmäßigen Namenformen wird auf die entsprechende Stichwort-Form verwiesen. Vereinzelt kommt es hierbei zu Verdoppelungen: Wenn sowohl von „Capodistria“ als auch von „*Capodistria*“ auf Koper verwiesen wird, so handelt es sich im ersten Fall um den Querverweis von der gegenwärtigen italienischen Namenform, und im zweiten um den Verweis von einer quellenmäßigen Namenform, wie sie in italienischsprachigen Regesten des 18. Jahrhunderts vorkommt. Daß bei der Zusammenstellung der quellenmäßigen Namenformen nach dem Stichwort *Castellonum de Strata* vor und nicht nach *Castellonum* erscheint, ist derzeit noch technisch bedingt; solche Erscheinungen dürften aber kein ernstes Problem darstellen.

Als Fundstelle wird aus technischen Gründen die jeweilige Urkundennummer angegeben, das Jahr (bzw. der Zeitraum) der Urkunde dient der leichteren Orientierung zumal im Hinblick auf die in den Anhängen enthaltenen Stücke. Auf problematische zeitliche Einordnungen wird hierbei im Register nicht mehr eigens hingewiesen. Ein der Urkundennummer nachgesetztes „f“ weist auf einen unechten oder verunachteten Text hin. Handelt es sich bei der Fundstelle um ein Original, so wird dies durch nachgesetztes „o“ angezeigt. Ein solches „o“ drückt damit, sofern es sich nicht auf eine Fälschung bezieht, gleichzeitig aus, daß die vorangegangene Jahresangabe nicht nur für das beurkundete Rechtsgeschäft gilt, sondern auch für die Zeit der Niederschrift jenes Textes, welcher der Edition zugrundeliegt (Ergänzungen von Lücken des Originals bleiben hierbei außer Betracht). Urk. 155 wurde hierbei als Original gewertet, das Einkünfteverzeichnis 160 ebenso. Für die Abfolge der angegebenen Fundstellen ist nicht die Nummer, sondern das Datum maßgeblich. Weil hierbei auch der Tag berücksichtigt wird, können unter den Fundstellen zu einem einzigen Jahr höhere Urkundennummern (d.h. solche des Anhangs) vor niedrigeren zu stehen kommen (z.B. „1230: 166“ vor „1230: 104“).

Es folgt in runder Klammer die Funktion der Person in der jeweiligen Urkunde (in unmittelbar verständlichen Abkürzungen): Hier erschienen zwecks überschaubarer Kategorisierung gewisse Vereinfachungen zweckmäßig. Auch die Urheberin einer in einer Notitia festgehaltenen Schenkung erscheint als „Ausst.“, obwohl sie nicht wirklich eine Ausstellerin ist. Sinngemäß werden Absender von Briefen als „Ausst.“ bezeichnet. „Wirkliche“ Zeugen und bloße „Anwesende“ erscheinen gleichermaßen als „Z.“ Andererseits sind Zeugen, deren Aussagen im Rahmen eines Prozesses protokolliert werden, natürlich keine Zeugen im Sinne der Diplomatie; sie werden im Register wie andere am Rechtsgeschäft Beteiligte als „Bet.“ ausgewiesen. Urkundenschreiber erscheinen grundsätzlich als „Not.“, gleich ob es sich um öffentlich autorisierte oder sonst den Notarstitel führende oder überhaupt um andere Urkundenschreiber handelt. Ein und dieselbe Person kann in in ein und derselben Urkunde durchaus auch in mehreren Funktionen auftreten. Wenn z.B. ein Aussteller selbst unterfertigt, so erscheint er im Register mit den Funktionen „Ausst.“ und „Unt.“

Die Feststellung, wer als Aussteller und wer als Empfänger gelten soll, ist mitunter weniger leicht als man denken möchte. So können die diesbezüglichen Angaben in verschiedenen (unvollständigen) Überlieferungen ein und derselben Urkunde durchaus widersprüchlich sein. Neben Notitien entziehen sich auch etliche Notariatsinstrumente einer derartigen Klassifikationsmöglichkeit. In solchen Fällen wurde so gut wie möglich dem Sinn entsprechend vorgegangen.

Besondere Probleme ergeben sich bei einer Reihe von Deperdita, und zwar jenen, bei denen die Überlieferung nicht in einem Regest besteht, sondern in einem Ausschnitt aus einer jüngeren Urkunde, und daher läßt sich der